

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 04.11.2010 fand in Birgel, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Günter Klinkhammer eine öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Mitteilungen

- Straßenschäden B421
- Geschwindigkeitsmessgerät, Situationsbeschreibung Polizei
- Tätigkeiten in Haus der Jugend
- Bau- und Wegeausschuss 26.08.2010
- DSL
- Förderantrag Wirtschaftsweg im Rulefsloch zum Sportplatz 315 m Länge
- Abstufung K 75 (Bahnhofstraße)
- Beschilderung Radwegnetz (Eigenleistung) 541,00 €
- Teerbereiche Weg zum Sportplatz und Kurve Hardtweg
- Probleme Hundehaltung Schmitz
- Tor Einsegnungshalle
- Fortbildung neues Jagdgesetz in Kirn
- Leider immer noch keine Veranlagung Zweitwohnsteuer

Vollzug Forstwirtschaftsplan 2010 sowie Forstwirtschaftsplan 2011 - Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt:

Zuerst gaben die Vertreter der Forstverwaltung einen Überblick über den aktuellen Vollzug des Forstwirtschaftsplanes 2010.

Anschließend wurde der Entwurf des Forstwirtschaftsplanes für das Jahr 2011 vorgestellt und im Detail erläutert.

Danach sind Einnahmen geplant in Höhe von 69.399 € und Ausgaben in Höhe von 65.579 €, sodass nach der Planung ein Überschuss in Höhe von 3.820 € erwartet wird.

Zudem wurde über die Festlegung der Brennholzpreise beraten. Bisher gilt folgende Regelung: Brennholz wird nur noch an Einwohner verkauft und zwar pro Haushalt 8 fm, bei zwei Haushalten 12 fm.

Weiterhin stellten die Vertreter der Forstverwaltung ein weiteres Verfahren zur Brennholzvermarktung, das sogenannte Versteigerungsverfahren, vor.

Beschluss:

Nach ausführlicher Beratung beschließt der Ortsgemeinderat den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2011 in der Fassung des vorgelegten Entwurfs.

Die Brennholzpreise werden wie folgt neu festgelegt:

An den Weg gerückt: 45,00 €/fm, 65,00 €/rm

Restholz: Festlegung durch den Revierbeamten

Am bisherigen Verfahren zur Brennholzvermarktung wird festgehalten.

Anlagen:

Entwurf Forstwirtschaftsplan 2011
Übersicht Vollzug Forstwirtschaftsplan 2010

Waldflurbereinigung - Interessenbekundung seitens der Ortsgemeinden

Sachverhalt:

Der Vorsitzende informierte den Rat über den von Herrn Henkes (Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR) in Bitburg) in der Versammlung des Forstverbandes Obere Kyll am 24.08.2010 gehaltenen Vortrag zum Thema Waldflurbereinigung.

Insbesondere sei Ziel einer Waldflurbereinigung die bedarfsgerechte Zusammenlegung der kleinparzellierten und zersplitterten Waldflächen, die Verbesserung der Erschließung der Waldgrundstücke, die Ergänzung und Verbesserung des vorhandenen Wegenetzes und die Schaffung von eindeutigen Grenzen durch Neuvermessung.

Die Versammlung habe den Ortsgemeinden empfohlen, sich mit diesem Thema zu befassen und zu entscheiden, ob eine solche Flurbereinigung auch in der jeweiligen Gemeinde angegangen werden soll.

Dabei sei zu berücksichtigen, dass das DLR aufgrund der hohen Zahl von aktuellen Flurbereinigungsverfahren vor 2016 nicht in der Lage ist, ein Waldflurbereinigungsverfahren anzugehen.

Aufgrund dieser starken Auslastung sei es sinnvoll, dass in den Ortsgemeinderäten grundsätzlich hierzu eine Entscheidung getroffen werde, damit die jeweilige Gemeinde zumindest in die „Warteliste“ des DLR aufgenommen wird und damit mittel- bis langfristig eine Waldflurbereinigung in der jeweiligen Gemeinde erfolgen kann.

Herr Henkes habe zugesagt, dass eine Vorstellung des Themas Waldflurbereinigung durch das DLR vor einer abschließenden Entscheidung durch den Ortsgemeinderat erfolgen könne.

Beschluss:

Nach Beratung beschließt der Ortsgemeinderat:

keinen Antrag auf Waldflurbereinigung zu stellen.

Anhebung der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer ab dem Jahr 2011 - Beratung u. Beschlussfassung

Sachverhalt:

Die Kommunalaufsicht hat im letzten und auch in diesem Jahr anlässlich der Genehmigung verschiedener Haushaltssatzungen verbandsangehöriger Gemeinden und in Gesprächen mit der Verwaltung sehr deutlich darauf hingewiesen, dass – zumindest in den Gemeinden mit unausgeglichenen Haushalten – eine Anhebung der Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A und Grundsteuer B sowie Gewerbesteuer) ab dem Haushaltsjahr 2011 als Maßnahme zur Verbesserung der Ertragssituation Voraussetzung für die Genehmigung der Haushalte sein wird.

Zudem ist eine Änderung des Landesfinanzausgleichsgesetzes, welches maßgebliche Regelungen für den kommunalen Finanzausgleich und die Erhebung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage trifft, bereits im Gesetzgebungsverfahren und soll zum Beginn des Haushaltsjahres 2011 in Kraft getreten sein. Darin ist eine Anhebung der Nivellierungssätze der Grundsteuer A von bisher 269 v. H. auf dann 285 v. H. und der Grundsteuer B von bisher 317 v. H. auf dann 338 v. H. beabsichtigt. Der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer von zurzeit 352 v. H. bleibt unverändert.

Mit Blick auf die derzeitigen Hebesätze der Ortsgemeinde Birgel führt diese Gesetzesänderung dazu, dass bei der Grundsteuer A und bei der Grundsteuer B die Erträge vollständig bei der Ermittlung der Kreis- und Verbandsgemeindeumlage und des übrigen kommunalen

Finanzausgleichs berücksichtigt werden, mit der Folge, dass die Ortsgemeinde Birgel ohne Anhebung der Hebesätze der Grundsteuer A und Grundsteuer B Ertragsverluste hinnehmen muss.

Aus den vorstehenden Gründen und mit Blick auf die finanzielle Lage der Ortsgemeinde Birgel ist daher eine Überprüfung der Realsteuerhebesätze angezeigt.

Die beigefügten Übersichten (Anlagen 1 bis 5) bilden einerseits die aktuelle Situation (Hebesätze der Realsteuern je Gemeinde, Realsteuererträge je Gemeinde) und andererseits die Auswirkungen verschiedener (willkürlich gewählter) Anhebungsvarianten für alle Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll ab. Dabei wird unterschieden zwischen dem Mehrertrag insgesamt und dem Mehrertrag, der unangetastet vom kommunalen Finanzausgleich der Ortsgemeinde verbleibt, wobei der Nivellierungssatz bei der Gewerbesteuer (siehe Anlage 5) unverändert bleibt, sodass Mehrerträge durch Hebesatzanhebungen, mit Ausnahme der Gewerbesteuerumlage, vollständig bei der Ortsgemeinde verblieben.

Zur Verbesserung der Ertragssituation der Ortsgemeinde Birgel sollte neben den Realsteuerhebesätzen auch die Hundesteuer überprüft werden.

Anlagen 6 und 7 geben einen Überblick über die aktuellen Hundesteuersätze in allen Ortsgemeinden der Verbandsgemeinde Obere Kyll einschließlich der Ertragssteigerungen bei verschiedenen Anpassungsvarianten.

Die separate Beratung und Entscheidung, also nicht wie üblich im Rahmen der Haushaltssatzung, ist vorgesehen und sinnvoll, damit dies bei der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes für das Haushaltsjahr 2011 bereits von vornherein berücksichtigt werden kann.

Beschluss:

Nach ausführlicher Diskussion beschließt der Ortsgemeinderat:

folgende Änderungen der Realsteuerhebesätze und der Hundesteuer für das Haushaltsjahr 2011 vorzunehmen:

Grundsteuer A von 285 v. H. auf 300 v. H.
Grundsteuer B von 320 v. H. auf 350 v. H.
Gewerbesteuer von 352 v. H. auf 370 v. H.

Hundesteuer:

1. Hund: unverändert
 2. Hund: von 100,00 € auf 150,00 €
- Jeder weitere Hund: von 150,00 € auf 250,00 €

Kampfhundesteuer:

1. Hund: 1.000,00 €
 2. Hund: 1.500,00 €
- Jeder weitere Hund: 2.000,00 €

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Birgel

Sachverhalt:

In der heutigen Zeit ist die Pflege eines Grabes oftmals nicht mehr sichergestellt, weil die Angehörigen nicht vor Ort wohnen und um die Kosten so gering wie möglich zu halten, entscheiden sich die Angehörigen oftmals, ihre Verstorbenen in einem Anonymgrab beizusetzen. Auf Anonymgrabfeldern ist jedoch nicht zu erkennen, welcher Verstorbene wo und wann bestattet worden ist. Es besteht also keine Möglichkeiten am Grab des Verstorbenen zu trauern.

Es wurde von verschiedenen Seiten angefragt, ob die Möglichkeit geschaffen werden kann, die Urne der Verstorbenen in einem sogenannten Wiesengrab beizusetzen. Hierbei werden Hinweisschilder mit dem Namen und dem Sterbedatum auf der Grabstätte bodengleich eingesetzt. Grabeinfassungen, Zubehör wie Blumenvasen, Grableuchten etc. ist auf den einzelnen Wiesengräbern nicht zulässig. Die Pflege dieser Gräber übernimmt die Friedhofsverwaltung.

Um eine Fläche als Wiesengräber auszuweisen, ist eine Änderung der Friedhofsatzung sowie eine Änderung der Gebührensätze in der Haushaltssatzung erforderlich. Um diese Gebühren jedoch neu kalkulieren zu können, ist es erforderlich, dass u. a. die Größe der Wiesengräber festgelegt wird; des weiteren muss darüber entschieden werden, in welcher Form die namentliche Zeichnung der Wiesengräber erfolgen soll.

Die Verwaltung schlägt dem Ortsgemeinderat vor, die namentliche Zeichnung entsprechend der Verfahrensweise der Ortsgemeinde Jünkerath vorzunehmen.

Beschluss:

Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat die 3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung in der Fassung des vorgelegten Entwurfes, der als Anlage Bestandteil dieses Beschlusses ist.

Die Wiesengräber sollen eine Größe von ____ x ____ m erhalten.

Um eine einheitliche Kennzeichnung der Wiesengräber innerhalb der Verbandsgemeinde zu erreichen, beschließt der Ortsgemeinderat, die Zeichnung der Grabstellen analog der Ortsgemeinde Jünkerath vorzunehmen.

Anfragen, Wünsche

Zu folgenden Themen erfolgten Anfragen an den Ortsbürgermeister:

- Winterdienst 2010/2011, Verwendung Schneepflug, Salzstreuer
- Pflege Wegeränder
- Risse Radweg Nähe Crumps Mühle und Schnitte der Firma Wallebohr bei Heuloch
- Fußboden Saal Bürgerhaus
- DSL